

---

# G e b ü h r e n r e g l e m e n t

---

*Gemeinderatsbeschluss Nr. 252 vom 18.11.2002*

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf Art. 48 Bst. c Gemeindeordnung (GO) vom 21.06.2000,

*beschliesst:*

## **Artikel 1**

Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt das Erheben von Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Gemeinde verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten sowie Gebühren Dritter.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

## **Artikel 2**

Bemessung

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahmen die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal). Die Auslagen sind in der effektiven Höhe zu bemessen.

<sup>2</sup> Der Gesamtaufwand soll von den Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig nicht überstiegen werden.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

## **Artikel 3**

Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

## Artikel 4

Nach Aufwand

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a normale Verwaltungstätigkeit:	Aufwandgebühr I
b handwerkliche/technische Tätigkeit:	Aufwandgebühr II
c Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:	Aufwandgebühr III

<sup>3</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. Bei einem Zeitaufwand bis zu einer Viertelstunde kann eine Minimalgebühr erhoben werden.

<sup>4</sup> Leistungen, welche Dritte im Auftrag der Gemeinde Orpund erbringen, werden dem Verursacher weiterverrechnet.<sup>1</sup>

## Artikel 5

Pauschal

<sup>1</sup> Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK vom 01.01.1998 auszugehen.

## Artikel 6

Schuldnerin  
Schuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## Artikel 7

Gebühren-  
erlass

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat ganz oder teilweise davon absehen.

<sup>1</sup> Eingefügt mit GRB vom 20.06.2005

**Artikel 8**

- Inkasso
- <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner.
- <sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

**Artikel 9**

- Kostenvorschuss
- Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

**Artikel 10**

- Information
- Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen.

**Artikel 11**

- Fälligkeit
- Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

**Artikel 12**

- Zahlungsfrist
- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsstellung.

**Artikel 13**

- Verzugszins
- Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

**Artikel 14**

- Verjährung
- <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

### Artikel 15

Familienrecht

<sup>1</sup> Vormundschaftsbereich  
Für die Gemeindegebühr gilt:

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden (BSG 213.361)

### Artikel 16

Erbrecht

<sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung

Aufwandgebühr III

<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung:

a Aufbewahrung mit Empfangsschein  
(auch pro einzelnen Nachtrag)

Fr. 30.00

b Eröffnung

Aufwandgebühr I

c Testamentsbescheinigung

Fr. 20.00

d Testamentsbescheinigung vorbereitet

Fr. 10.00

e Erbenschein

Fr. 30.00

f Einholen von Familienscheinen

Aufwandgebühr I

g Nachforschung nach Erben

Aufwandgebühr III

h Errichtung Erbschaftsinventar (auf Verlangen)

Aufwandgebühr I

i Ausstellung Leichenpass<sup>2</sup>

Fr. 40.00

### Artikel 17

Einwohner- & Fremdenkontrolle

<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSIG 122.26)

<sup>3</sup> Wezugsbestätigung Ausländer

Fr. 20.00

<sup>2</sup> Eingefügt mit GRB vom 26.04.2010

**Artikel 18**

Einbürgerung	<sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr <sup>3</sup>	Aufwandgebühr III
	<sup>2</sup> Einbürgerungskurs <sup>4</sup>	Fr. 260.00 - 390.00
	<sup>3</sup> Sprachstandanalyse <sup>5</sup>	Fr. 125.00 - 250.00
	<sup>4</sup> Sprachkurse <sup>6</sup>	Fr. 10.00 - 20.00
	<sup>5</sup> Einbürgerungstest <sup>7</sup>	Fr. 260.00 – 390.00

**Artikel 19**

Gesundheits- wesen	<sup>1</sup> ... <sup>8</sup>	
	<sup>2</sup> ... <sup>9</sup>	
	<sup>3</sup> Desinfektionen	Effektive Kosten bei Ausführung durch spezialisierte Firmen oder Fachpersonen, sonst Aufwandgebühr III

**Artikel 19a<sup>10</sup>**

Tagesschule	<sup>1</sup> Mahlzeiten pro Kind und Tag <sup>11</sup>	Fr. 7.00 – 15.00
-------------	--	------------------

**Artikel 20**

Gastgewerbe / Handel mit alk. Getränken	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 25 ff Gebührenreglement
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur  a erstmaligen Erteilung der Betriebsbewilligung b Übertragung der Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr III Aufwandgebühr III

<sup>3</sup> Geändert mit GRB vom 06.02.2006

<sup>4</sup> Eingefügt mit GRB vom 26.04.2010

<sup>5</sup> Eingefügt mit GRB vom 26.04.2010

<sup>6</sup> Eingefügt mit GRB vom 26.04.2010

<sup>7</sup> Eingefügt mit GRB vom 18.03.2013

<sup>8</sup> Aufgehoben mit GRB vom 17.08.2009

<sup>9</sup> Aufgehoben mit GRB vom 17.08.2009

<sup>10</sup> Eingefügt mit GRB vom 15.08.2011

<sup>11</sup> Eingefügt mit GRB vom 15.08.2011

	c Erteilung der Einzelbewilligung	Aufwandgebühr III
	d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr III
<b>Artikel 21</b>		
Handel und Gewerbe	<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	2 ... <sup>12</sup>	
	3 ... <sup>13</sup>	
	4 ... <sup>14</sup>	
	<sup>5</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kant. Gebühr
<b>Artikel 22</b>		
Handlungsfähigkeitszeugnis	Handlungsfähigkeitszeugnis <sup>15</sup>	Fr. 20.00
<b>Artikel 23</b>		
Ortspolizei	<sup>1</sup> Ausweisung (Exmission)	Aufwandgebühr III
	<sup>2</sup> Betriebswegweisung	
	a Erteilung der Bewilligung	Aufwandgebühr III
	b Stellungnahme zum Gesuch	Aufwandgebühr III
	<sup>3</sup> Reklamebewilligung	Aufwandgebühr III
	<sup>4</sup> Gemeindestrassen	
	a Durchfahrtsbewilligung	Aufwandgebühr III
	b Sperrung	Aufwandgebühr III

<sup>12</sup> Aufgehoben mit GRB vom 26.04.2010

<sup>13</sup> Aufgehoben mit GRB vom 26.04.2010

<sup>14</sup> Aufgehoben mit GRB vom 26.04.2010

<sup>15</sup> Geändert mit GRB vom 18.03.2013

<sup>5</sup> Waffen (Bezug für die Gemeinde durch RSH)

a Antrag für Waffenerwerbsschein

Verordnung über den  
Vollzug des eidg. Waf-  
fenrechts

b Antrag für Waffentragbewilligung

Verordnung über den  
Vollzug des eidg. Waf-  
fenrechts (BSIG  
943.511.1)**Artikel 23a<sup>16</sup>**

Hundetaxe

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.<sup>3</sup> Die Hundetaxe beträgt pro Jahr  
- für den ersten Hund  
- Für jeden weiteren HundFr. 70.00 – 100.00  
Fr. 100.00 – 130.00**Artikel 23b<sup>17</sup>**Benützung Park-  
plätze Gemeinde-  
verwaltung und  
Primarschulhäu-  
ser<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benützung der Parkplätze bei der Gemeindeverwaltung und den Primarschulhäusern für das Verwaltungspersonal und die Lehrpersonen<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:  
- pro Monat  
- pro JahrFr. 0.00 – 50.00  
Fr. 0.00 – 240.00**Artikel 24**

Ausweise

<sup>1</sup> ...<sup>18</sup><sup>16</sup> Eingefügt mit GRB vom 18.03.2013<sup>17</sup> Eingefügt mit GRB vom 06.06.2016<sup>18</sup> Aufgehoben mit GRB vom 26.04.2010

**Artikel 25**

Baurecht Vorläufige, formelle Prüfung	<sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr III	
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr III	
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr.	30.00

**Artikel 26**

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr III	
	<sup>2</sup> Voranfrage	Aufwandgebühr III	
	<sup>3</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr.	50.00
	<sup>4</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr III	

**Artikel 27**

Koordinierte, materielle Prüfung	<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr III	
	<sup>2</sup> In den Bereichen von:		
	a Einholen von Amts- und Zusatzberichten und Antragstellung für Nebenbewilligungen pro Gesuch	Fr.	30.00
	b Publikationsauftrag	Fr.	50.00
	c Mitteilung an die Nachbarn	Fr.	50.00
	d Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr III	
	e Baubewilligung, Bauentscheid	Aufwandgebühr III	
	<sup>3</sup> Nebenbewilligungen:		
	a Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) *	
	b Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Tankbewilligung)	Fr.	30.00*
	c Brandschutz	Aufwandgebühr I	*
	d Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr I	*
	e Schutzraumbau	Fr.	*
	f Schutzraumbefreiung	Fr.	30.00*
g Grabarbeiten in öffentlichem Terrain	Fr.	30.00*	

h Anschluss Elektro	Fr.	*
i Anschluss Gas	Fr.	*
j Anschluss Wasser	Fr.	*
k Andere Neben- oder Spezialbewilligungen	Fr.	*

\*zusätzlich oder effektive Kosten der zuständigen Bewilligungsbehörde /-instanz oder -stelle, sofern nicht bereits direkt dem Gesuchsteller verrechnet.

### Artikel 28

Einsprachen: Beratung und Antragstellung	<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr III
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr III
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde Amtsberichte, Zusatzberichte	Aufwandgebühr III Gemäss Art. 27 Abs. 2 Gebührenreglement

### Artikel 29

Projektänderung / Verlängerung	Gesuche um Projektänderung / Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
--------------------------------	--	---

### Artikel 30

Vorzeitige Baubewilligung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr.	50.00
---------------------------	---	-----	-------

### Artikel 31

Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr III
-----------------------	---------------------------------	-------------------

### Artikel 32

Baubeginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) pro Berechtigten	Fr.	30.00
-----------	---	-----	-------

**Artikel 33**

Kontrollen	<sup>1</sup> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme und andere Spezialkontrollen	Aufwandgebühr III
------------	---	-------------------

**Artikel 34**

Massnahmen	Baupolizeiliche Massnahmen (Verfahrensinstruktion, Verfügungen)	Aufwandgebühr III
------------	---	-------------------

**Artikel 35**

Planung	<sup>1</sup> Erarbeiten oder Abändern von: (Ausgelöst durch ein Bauvorhaben)	
	a einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr III
	b der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr III
	<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages.	

**Artikel 36**

Aussergewöhnliche Aufwendungen, Bauvorhaben	Aufwendungen, wie Abklärungen und Verhandlungen mit Kant. Behörden oder anderen Fachstellen, Besichtigungen, Augenscheine etc. oder Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben (militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr III
---	---	-------------------

**Artikel 37**

Aufnahme	Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gebührentarif Regierungsrat
----------	--	--------------------------------

**Artikel 38**

Steuern Veranlagung	Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
------------------------	---	-----------------

**Artikel 39**

Amtliche Bewertung	Auszug aus dem Register Amtliche Bewertung (Fotokopie)	Fr.	10.00
--------------------	--	-----	-------

**Artikel 40**

Datenschutz	1 ... <sup>19</sup>		
	2 Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten		Aufwandgebühr III

**Artikel 41**

Nachschlagen	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften		Aufwandgebühr I
--------------	--	--	-----------------

**Artikel 42**

Auskünfte	Schriftliche Auskünfte aus dem Register der Einwohnerkontrolle an Dritte		Aufwandgebühr I
-----------	--	--	-----------------

**Artikel 43**

Hilfestellung für Dritte	Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private, innerhalb der ordentlichen Verwaltungstätigkeit		Aufwandgebühr I
--------------------------	--	--	-----------------

**Artikel 44**

AHV-Ausweis	Versicherungsausweis – Duplikat		gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
-------------	---------------------------------	--	---

---

<sup>19</sup> Aufgehoben mit GRB vom 17.08.2009

**Artikel 45**

Drucksachen	Die Gebührenansätze für die Abgabe von Drucksachen (Reglemente, Zonenplan, Baumappen, Broschüren, Dokumentationen etc.) richten sich nach den Herstellungskosten und nach Umfang.	Fr.	5.00 – 50.00
-------------	---	-----	--------------

**Artikel 45a<sup>20</sup>**

Passbilder	... <sup>21</sup>
------------	-------------------

**Artikel 46<sup>22</sup>**

Tageskarte Gemeinde der SBB	Der Ansatz für die Abgabe der Tageskarte Gemeinde der SBB an Dritte richtet sich nach dem effektiven Kaufpreis und dem Auslastungsgrad.	Fr.	25.00 - 45.00
-----------------------------	---	-----	---------------

**Artikel 47**

gesetzliche Grundlage der Gemeinde	<sup>1</sup> Abgabe einer gesetzlichen Grundlage der Gemeinde		
	a während öffentlicher Auflage	gratis	
	b nach Inkraftsetzung	Fr.	10.00 - 20.00

**Artikel 48**

Inanspruchnahme öffentlichen Terrains	<sup>1</sup> Die Ansätze für die Inanspruchnahme öffentlichen Terrains richten sich grundsätzlich nach dem Benutzerkreis sowie der Art, Umfang und Dauer der Nutzung.	Pro Tag	Fr.	50.00 - 1'000.00
	<sup>2</sup> Dorfvereinen und gemeinnützigen Institutionen wird öffentliches Terrain in der Regel gratis zur Verfügung gestellt.			
	<sup>3</sup> Bei Privaten oder auswärtigen Gesuchstellern und oder rein kommerziellen Veranstaltungen richten sich die Ansätze nach der Art, Dauer und der Grösse der benutzten Fläche.			

<sup>20</sup> Eingefügt mit GRB vom 20.06.2005

<sup>21</sup> Aufgehoben mit GRB vom 15.08.2011

<sup>22</sup> Geändert mit GRB vom 18.03.2013

**Artikel 49**

Vermietung  
von gemein-  
deigenen  
Lokalitäten  
und Schulan-  
lagen

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühren werden nach dem Kostendeckungsprinzip nach Art, Umfang, Dauer und Benutzerkreis festgelegt. Dorfvereine und gemeinnützige Institutionen haben für nichtkommerzielle Anlässe keine Gebühr zu entrichten. Pro Tag max.

Fr. 1'000.00

<sup>2</sup> Bei Dauermietern (Bsp: Gemeindeverband Oberstufenzentrum Gottstatt) werden separate Mietverträge abgeschlossen, welche die Einzelheiten regeln. Die Berechnung der Mietkosten basiert auf den Kapital- und Betriebskosten.

**Artikel 50**

Eintrittspreis  
Hallenbad

<sup>1</sup> Die Eintrittsgebühren ins Hallenschwimmbad sind so zu bemessen, dass mindestens die Personalkosten für die Aufsicht, Kasse und Reinigung gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Eintrittsgebühren erfolgen in Form von:

a Einzeleintritten

Fr. 3.00 - 8.00

b Büchlein à 10 Billets

Fr. 25.00 - 70.00

c Halbjahresabonnement<sup>23</sup>

Fr. 70.00 - 200.00

d Jahresabonnements

Fr. 100.00 - 280.00

<sup>3</sup> Die Eintrittsgebühren für auswärtige Schulen, Vereine und Kursanbieter werden pauschal aufgrund der Klassen- und wöchentlichen Lektionenzahl erhoben.

Fr. 30.00 - 100.00

**Artikel 51**

Benützen von  
Gemeindefahr-  
zeugen,  
-geräten und  
-maschinen

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren für Gemeindefahrzeuge, -geräte und -maschinen für Dritte richten sich grundsätzlich nach den Betriebs- und allenfalls den Personalkosten.

Pro Stunde/

Fr. 40.00 - 150.00

Pro Kilometer<sup>24</sup>

Fr. 1.50 - 2.50

<sup>2</sup> Die Abstufung der Gebühren richtet sich nach der Art des Fahrzeugs, Geräts oder Maschine sowie der Dauer der Benützung.

<sup>23</sup> Eingefügt mit GRB vom 04.06.2007

<sup>24</sup> Eingefügt mit GRB vom 02.06.2008

<sup>3</sup> Den Dorfvereinen werden gemeindeeigene Fahrzeuge und Maschinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

### Artikel 51a<sup>25</sup>

Wasserbezug ab Hydrant

<sup>1</sup> Gestützt auf den amtlichen Hydrantenzähler des Werkhofs wird eine Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> für Wasser und Abwasser jedoch mindestens Fr. 50.00 pro Bezug ab Hydrant in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Basis für die Verrechnung bilden der Wassertarif der Seeländischen Wasserversorgung und das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Orpund.

### Artikel 52

Gebühreninkasso

<sup>1</sup> Erste Mahnung

kostenlos

<sup>2</sup> Eingeschriebene Mahnung

Fr. 20.00 - 50.00

<sup>3</sup> Inkassogebühr bei rechtlichem Inkasso

analog Kostenvorschuss für Zahlungsbefehl gemäss Tarif SchKG

<sup>4</sup> Verfügung

Aufwandgebühr III

### Artikel 53

Gebührentarif

<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif folgende Gebühren:

a Aufwandgebühren I, II und III und Minimalgebühr

b Im Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren

c Spesenentschädigungen

d Abgabe von Drucksachen

e Abgabe der Tageskarten Gemeinde der SBB<sup>26</sup>

f Ansätze für die Inanspruchnahme öffentlichen Terrains und das Vermieten von gemeindeeigenen Lokalitäten sowie Schulliegenschaften

g Eintrittspreise ins Hallenbad

<sup>25</sup> Eingefügt mit GRB vom 15.08.2005

<sup>26</sup> Geändert mit GRB vom 18.03.2013

h Ansätze für das Benützen von Gemeindefahr-  
zeugen, -geräten, und –maschinen  
i Arbeiten durch Werkhofpersonal  
k Hundetaxe<sup>27</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

#### **Artikel 54**

Übergangs-  
bestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Totalrevision eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

#### **Artikel 55**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Gebührenreglement vom 28.11.1997 sowie alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Orpund, 06.05.2003

#### **GEMEINDERAT ORPUND**

Der Präsident:    Der Sekretär:

sig. R. Schmid    sig. D. Baumann

#### Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 21.06.2000 vom 09.05.2003 bis 08.07.2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Referendumsfrist wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 19 vom 09.05.2003 publiziert.

Orpund, 11. Juli 2003 / mt

Der Gemeindeschreiber:

sig. D. Baumann

<sup>27</sup> Eingefügt mit GRB vom 18.03.2013

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Artikel 1 .....Zweck .....	1
Artikel 2 ..... Bemessung .....	1
Artikel 3 ..... Bemessungsarten .....	1
Artikel 4 ..... Nach Aufwand .....	2
Artikel 5 ..... Pauschal .....	2
Artikel 6 ..... Schuldnerin / Schuldner .....	2
Artikel 7 ..... Gebührenerlass .....	2
Artikel 8 ..... Inkasso .....	3
Artikel 9 ..... Kostenvorschuss .....	3
Artikel 10 ..... Information .....	3
Artikel 11 ..... Fälligkeit .....	3
Artikel 12 ..... Zahlungsfrist.....	3
Artikel 13 ..... Verzugszins .....	3
Artikel 14 ..... Verjährung .....	3
Artikel 15 ..... Familienrecht.....	4
Artikel 16 ..... Erbrecht.....	4
Artikel 17 ..... Einwohner- und Fremdenkontrolle .....	4
Artikel 18 ..... Einbürgerung.....	5
Artikel 19 ..... Gesundheitswesen.....	5
Artikel 19a ..... Tagesschule .....	5
Artikel 20 ..... Gastgewerbe / Handel m. alk. Getränken.....	5
Artikel 21 ..... Handel und Gewerbe .....	6
Artikel 22 ..... Handlungsfähigkeitszeugnis.....	6
Artikel 23 ..... Ortspolizei .....	6
Artikel 23a ..... Hundetaxe .....	7
Artikel 23b ..... Benützung Parkplätze .....	7
Artikel 24 ..... Ausweise .....	7
Artikel 25 ..... Baurecht: Vorläufige, formelle Prüfung.....	8
Artikel 26 ..... Vorläufige formelle und materielle Prüfung .....	8
Artikel 27 ..... Koordinierte, materielle Prüfung.....	8
Artikel 28 ..... Einsprachen: Beratung und Antragstellung .....	9
Artikel 29 ..... Projektänderung / Verlängerung .....	9
Artikel 30 ..... Vorzeitige Baubewilligung .....	9

---

Artikel 31 .....	Vorzeitiger Baubeginn .....	9
Artikel 32 .....	Baubeginn .....	9
Artikel 33 .....	Kontrollen .....	10
Artikel 34 .....	Massnahmen.....	10
Artikel 35 .....	Planung .....	10
Artikel 36 .....	Aussergewöhnliche Aufwendungen, Bauvorhaben .....	10
Artikel 37 .....	Aufnahme.....	10
Artikel 38 .....	Steuern: Veranlagung .....	10
Artikel 39 .....	Amtliche Bewertung .....	11
Artikel 40 .....	Datenschutz .....	11
Artikel 41 .....	Nachschiagen.....	11
Artikel 42 .....	Auskünfte .....	11
Artikel 43 .....	Hilfestellung für Dritte .....	11
Artikel 44 .....	AHV-Ausweis .....	11
Artikel 45 .....	Drucksachen .....	12
Artikel 45a .....	Passbilder.....	12
Artikel 46 .....	Flexicards SBB.....	12
Artikel 47 .....	gesetzliche Grundlage Gde .....	12
Artikel 48 .....	Inanspruchnahme öffentlichen Terrains.....	12
Artikel 49 .....	Vermietung von gemeindeeigenen Lokalitäten und Schulanlagen .....	13
Artikel 50 .....	Eintrittspreis Hallenbad .....	13
Artikel 51 .....	Benützen von Gemeinde-, fahrzeugen, -geräten und Maschinen.....	13
Artikel 51a .....	Wasserbezug ab Hydrant.....	14
Artikel 52 .....	Gebühreninkasso .....	14
Artikel 53 .....	Gebührentarif .....	14
Artikel 54 .....	Übergangsbestimmung .....	15
Artikel 55 .....	Inkrafttreten .....	15

## Änderungen

Datum der Änderung	Erlass	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
20.06.2005	Gebührenreglement	Art. 4 Abs. 4	01.11.2005
20.06.2005	Gebührenreglement	Art. 45a	01.11.2005
15.08.2005	Gebührenreglement	Art. 51a	01.11.2005
06.02.2006	Gebührenreglement	Art. 18	01.01.2006
04.06.2007	Gebührenreglement	Art. 50 Abs. 2c	15.08.2007
02.06.2008	Gebührenreglement	Art. 51	01.08.2008
17.08.2009	Gebührenreglement	Art. 19 Abs. 1 und 2 Art. 40 Abs. 1	17.08.2009
26.04.2010	Gebührenreglement	Art. 16 Abs. Bst. i	26.04.2010
26.04.2010	Gebührenreglement	Art. 18 Abs. 2 bis 4	26.04.2010
26.04.2010	Gebührenreglement	Art. 21 Abs. 2 bis 4	26.04.2010
26.04.2010	Gebührenreglement	Art. 24 Abs. 1	26.04.2010
15.08.2011	Gebührenreglement	Art. 19a	18.08.2011
15.08.2011	Gebührenreglement	Art. 45a	18.08.2011
18.03.2013	Gebührenreglement	Art. 18 Abs. 5	18.03.2013
18.03.2013	Gebührenreglement	Art. 22	18.03.2012
18.03.2013	Gebührenreglement	Art. 23a	18.03.2013
18.03.2013	Gebührenreglement	Art. 46	18.03.2013
18.03.2013	Gebührenreglement	Art. 53 Abs. 1 Bst. e	18.03.2013
18.03.2013	Gebührenreglement	Art. 53 Abs. 1 Bst. k	18.03.2013
06.06.2016	Gebührenreglement	Art. 23b	06.06.2016